



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

26. Jahrgang	Ausgegeben am 26. März 2021	Nummer 12
--------------	-----------------------------	-----------

Nr.	Datum	Titel	Seite
21/38	26.03.2021	Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen	2
21/39	23.03.2021	Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen Aufhebung der Schonzeiten für Rehwild gem. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW	6
21/40	11.03.2021	Bekanntgabe des Betriebs einer kommunalen Statistikstelle	7
21/41	05.03.2021	Antrag der Vaillant GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)	7
21/42	26.03.2021	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	8

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

21/38

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

**Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid
zum Zwecke der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020,
in der Fassung vom 05.03.2021:**

- I. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung wird die Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf des 18.04.2021 verlängert.**
- II. Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung bleiben unverändert.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3, 16, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GV.NRW. Nr. 16, S. 216), zuletzt geändert am 26.03.2021 (GV.NRW Nr. 25, S. 316)
- §§ 2 und 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- §§ 28 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung vom 05.03.2021, in der ab 29.03.2021 gültigen Fassung, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet und die bisher geltenden Regelungen zur Begrenzung und Reduzierung von Kontakten bis zum 18.04.2021 verlängert und in einigen Bereichen ergänzt. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil durch die Einschränkungen zwar zwischenzeitlich eine Reduzierung der SARS-CoV-2-Infektionen erreicht werden konnte, inzwischen sind die Infektionszahlen aber erneut erheblich angestiegen und es breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus, die ansteckender sind und sich daher besonders schnell verbreiten. Die Mutationen sind auch bei der Mehrzahl der Neuinfektionen in Remscheid nachgewiesen worden, so dass im Gebiet der Stadt Remscheid weiterhin eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte ohne geeignete Schutzmaßnahmen. Da die Gültigkeitsdauer der Coronaschutzverordnung bis zum 18.04.2021 verlängert wurde, ist es geboten, auch die Gültigkeit der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid bis zum 18.04.2021 zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

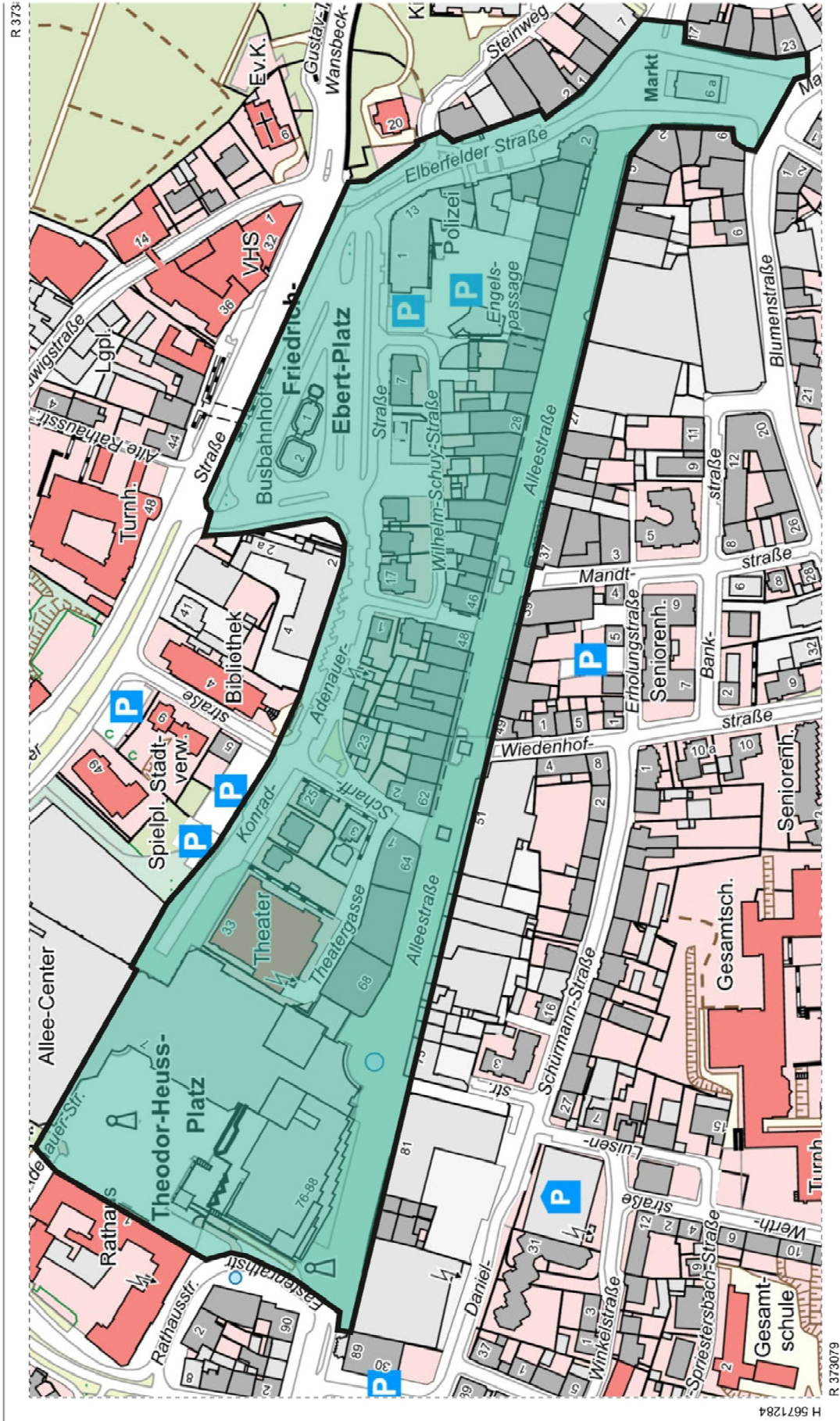
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

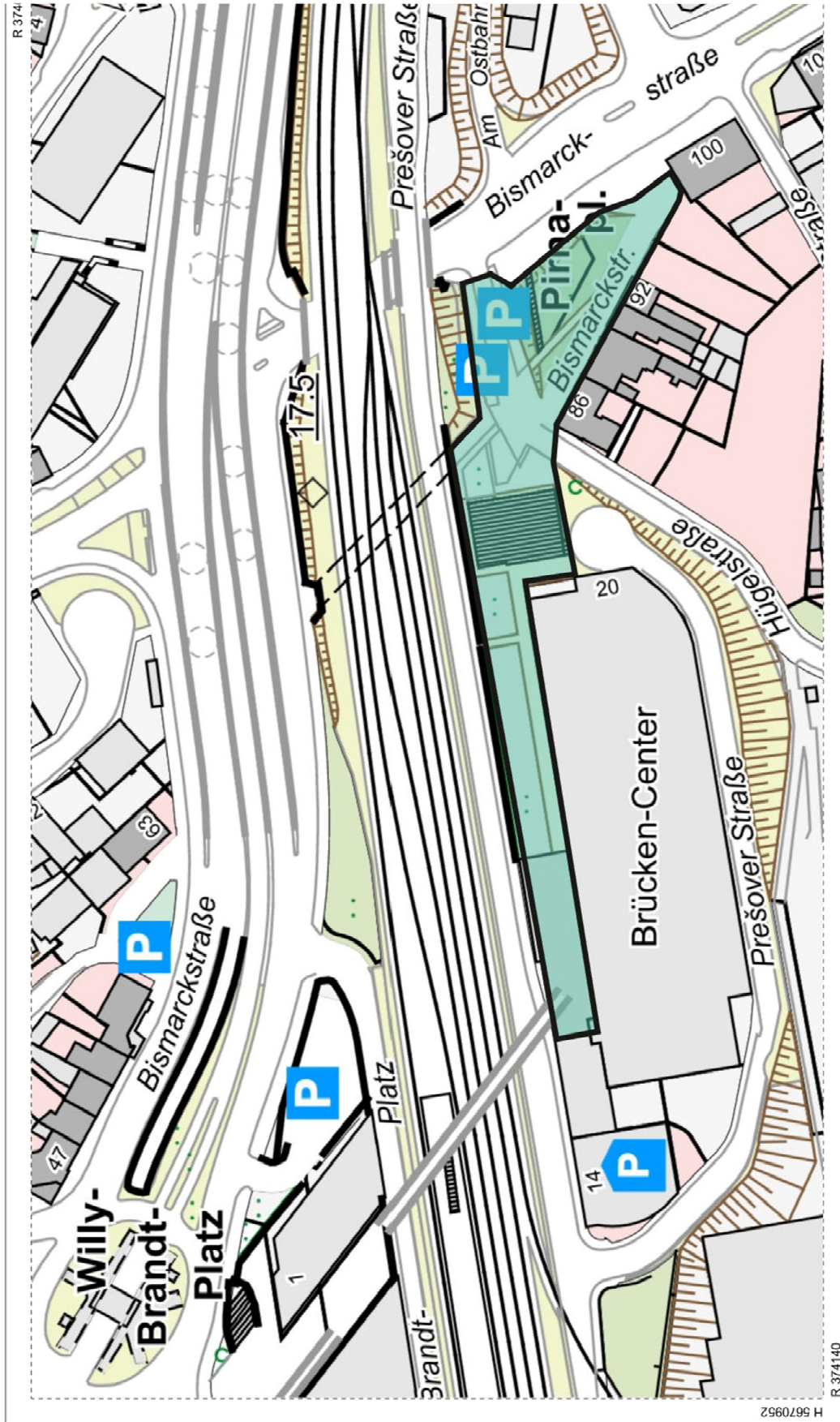
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, den 26. März 2021
gez. Burkhard Mast-Weisz

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 26. März 2021



Anlage 2 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 26. März 2021



21/39

Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen**Aufhebung der Schonzeiten für Rehwild gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW**

Allgemeinverfügung

gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

I.

Für das Gebiet der Stadt Remscheid wird angeordnet:

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, in der zurzeit geltenden Fassung, hebe ich hiermit die Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) für das gesamte Stadtgebiet Remscheid in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. April auf.

Die Aufhebung ist befristet für die Jagdjahre 2021/22 bis 2024/25.

II.

Begründung

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2019 und 2020 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar in Nordrhein-Westfalen erforderlich machen. Auch die Stadt Remscheid ist hiervon stark betroffen.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten. Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, die Schonzeit für Rehwild im v. g. Umfange für den Zeitraum von 4 Jahren aufzuheben. Diese Aufhebung der Schonzeit kann jederzeit widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Der Jagdbeirat ist im Rahmen der Beteiligung am 18.03.2021 zu der beabsichtigten Aufhebung der Schonzeit gehört worden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Remscheid, den 23. März 2021
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

21/40**Bekanntgabe des Betriebs einer kommunalen Statistikstelle**

Auf Grund des § 8 Absatz 4 des Landesstatistikgesetzes NRW (LStatG NRW) gebe ich folgendes bekannt:

Die Stadt Remscheid betreibt eine Kommunalstatistik, um statistische Informationen zur sachgerechten Bewältigung ihrer Aufgaben zu gewinnen. Kommunalstatistiken sind Statistiken, die im eigenen Wirkungskreis angeordnet und durchgeführt werden. Daneben werden Auftragsstatistiken aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes bearbeitet.

Die Statistikstelle ist räumlich, personell und organisatorisch von der Durchführung anderer Aufgaben der Verwaltung getrennt (§ 12 LStatG NRW). Der Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung (3.32) wird mit den Aufgaben der Kommunalstatistik betraut.

Die Statistikstelle ist untergebracht im Ämterhaus, Elberfelder Straße 36 in den Räumen 119 und 120.

Remscheid, den 11. März 2021

In Vertretung

gez. Reul-Nocke

Beigeordnete

21/41**Antrag der Vaillant GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Vaillant GmbH hat mit Datum vom 26.10.2020 einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von mehr als 3 und weniger als 30 t brennbarer Gase (Stoffe oder Gemische, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben) in Behältern mit einem Volumen von nicht ausschließlich kleiner als 1000 cm³ (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Remscheid - Az.: 3.31.51.01123

Remscheid, den 5. März 2021

In Vertretung

gez. Reul-Nocke

Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit und Recht

21/42

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
- Stadt Remscheid -**

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Daniel Vogt, Am Meisenhort 10, 42897 Remscheid	15.03.2021, Aktenzeichen 3.32.0 –P 48/20 - He
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Milomir Nikolic, Liptovska Ulica 38F in SLO-3210 SLOVENSKE KONJICE	16.03.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103040200
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Herrn Rachid El Bouanani, Avenue 2 Mars No. 133 in MA-20250 CASABLANCA	16.03.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103027705
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Georgi Bogdanov Minchev, Ul.Ropotamo 2 in BG-8400 GR.KARNOBAT	17.03.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103039677
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Marko Krstic, Majora Jaše Durdevica 31 in SRB-15300 LOZNICA	17.03.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103040745
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herr Torsten Peter Kaiser, Düppelstr. 39 in 42855 Remscheid	18.03.2021, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-PD 56 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Nace Ne Trajkov, Ul.Petko D.Petkov 9 in BG-2700 GR.BLAGOEVGRAD	19.03.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103045121
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Costel Ghenea, Str. Mr. Iancu Fotea Nr. 44 in RO-800017 JUD. GL MUN. GALATI	22.03.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103040353
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	David Loebb, Kippdorfstraße 89, 42857 Remscheid	18.03.2021, 2.50.2.2-609213

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 26. März 2021

Im Auftrag

gez. Heinz, gez. Schwirtzek, gez. Aydogan, gez. Menzlin, gez. Ahrens, gez. Peter
gez. Dörpfeld